SCHULKONZEPT

ABWESENHEITEN

Letzte Aktualisierung: 18.01.2024

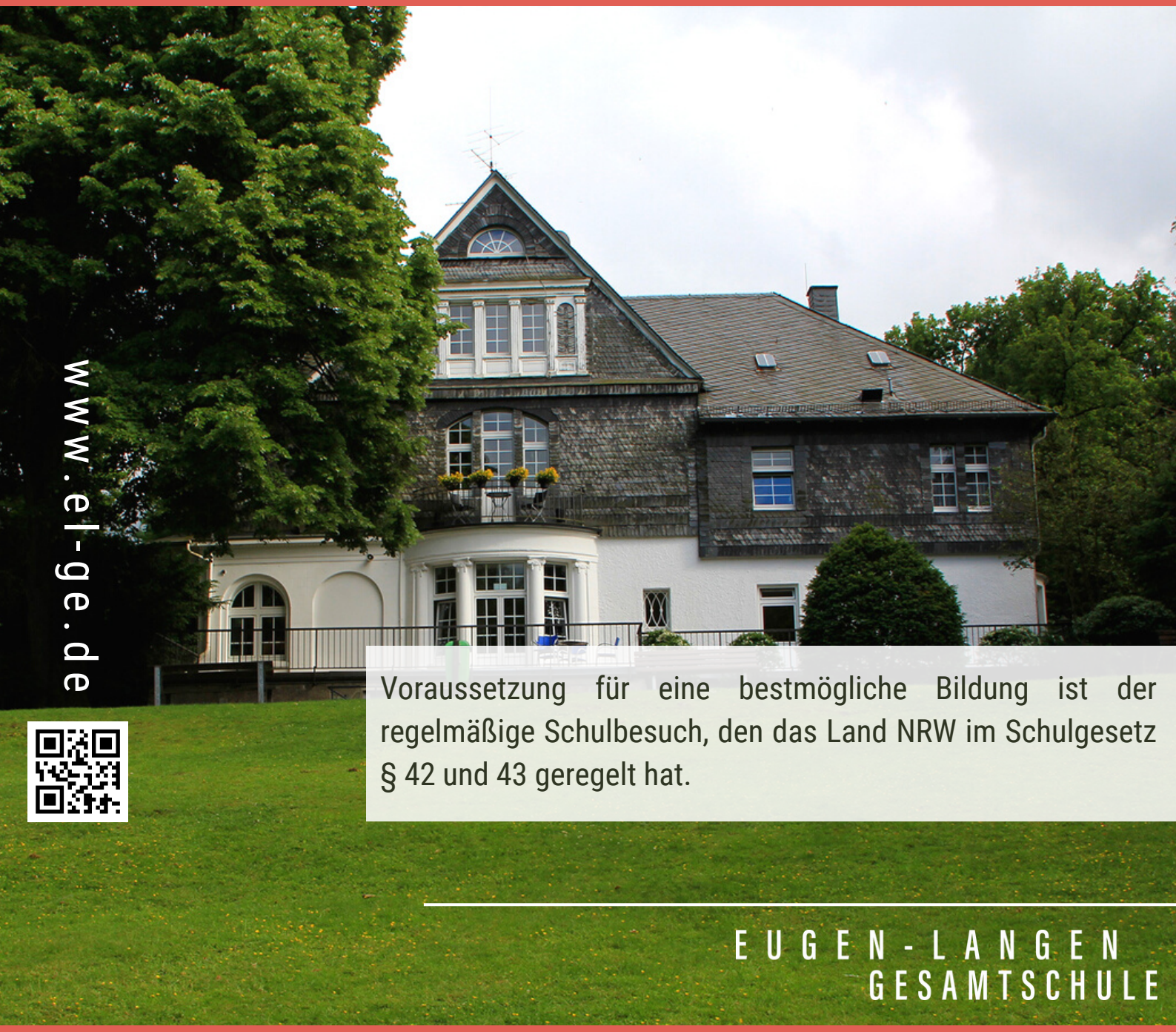

www.el-ge.de

Voraussetzung für eine bestmögliche Bildung ist der regelmäßige Schulbesuch, den das Land NRW im Schulgesetz § 42 und 43 geregelt hat.

EUGEN-LANGEN GESAMTSCHULE

ABWESENHEITEN: DAS SCHULGESETZ, VORSCHRIFTEN UND SCHULINTERNE REGELUNG

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

unser Ziel ist es, Ihrem Kind die bestmögliche Bildung zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist der regelmäßige Schulbesuch, den das Land NRW im Schulgesetz § 42 und 43 geregelt hat.
Was müssen Sie beachten, wenn Ihr Kind erkrankt? Die folgende Tabelle gibt Ihnen Antworten auf alle wichtigen Fragen. Sollten Sie dennoch unsicher sein, wenden Sie sich gerne an die Klassenleitung oder unser Sekretariat.

Entschuldigen von Unterrichtsversäumnissen			
Vorfall	**Reaktion**	**Zuständigkeit**	**Hinweis**
Schüler* fehlt aus Krankheitsgründen	Meldung per **EduPage** spätestens bis 7:45 Uhr des ersten Fehltags	Eltern und Erziehungsberech-tigte, volljährige Schüler	Es besteht **keine** grundsätzliche Attestpflicht Vorlage eines Attests oder amtsärztlichen Gutachtens kann in Einzelfällen bei begründeten Zweifeln angefordert werden. Anhaltspunkte: z. B. außergewöhnliche Dauer der Krankheit, zahlreiche Fehlzeiten, häufige Fehlzeiten, bei Leistungsüberprüfungen oder unmittelbar vor und nach den Ferien
Schüler fehlt bei Klassenarbeiten oder Klausuren			
Schüler fehlt am letzten Tag vor den Ferien und/oder am ersten Tag nach den Ferien			
Schüler fehlt bei der Zentralen Abschlussprüfung oder der Nachprüfung	Meldung per **EduPage** spätestens bis 7:45 Uhr des ersten Fehltags	Eltern und Erziehungsberech-tigte, volljährige Schüler	**ärztliches Attest erforderlich**; bei **Missbrauchsverdacht** (z.B. basierend auf vorangegangenem mehrfachem Missbrauch) kann vorab schriftlich für den Versäumnis–fall **ein amtsärztliches Gutachten** verlangt werden

* Aus Platzgründen haben wir auf das Gendern verzichtet. Es sind jedoch alle Geschlechter angesprochen.

Unentschuldigtes Fehlen: Verstoß gegen das Schulgesetz NRW, 15.2.2005		
Aktionen im Vorfeld	**Zuständigkeit**	**Hinweise / Konsequenzen**
1. Schritt: erzieherische Einwirkung (§ 53, Abs. 2, SchulG NRW) Kontaktaufnahme zu Eltern und Schüler	Klassen-/Jahrgangs-stufenleitung	Unterstützung durch den Pädagogischen Service Point (PSP) bei Gesprächen mit Eltern und Schülern möglich Basis ist die exakte Dokumentation der Fehlzeiten durch die Klassenleitung
2. Schritt: Ordnungsmaßnahme (§ 53, Abs. 3, SchulG NRW)	Schulleitung, Abteilungsleitung	Die im Schulgesetz vorgesehenen OM werden im Sinne der Verhältnismäßigkeit mit dem Ziel einer Verhaltensänderung durchgeführt
3. Schritt: Schriftliche Aufforderung der Schule	Schulleitung	Erziehungsberechtigte und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 sowie § 41 Abs. 5 SchulG oder § 126 Abs. 1 SchulG hingewiesen. Der Aufforderung zur Wiederteilnahme am Unterricht muss **innerhalb von 3 Unterrichtstagen** nachgekommen werden. Es erfolgt die Ankündigung einer zwangsweisen Zuführung des Schulpflichtigen.

Bei fortgesetzten Schulversäumnissen: Bußgeldverfahren		
Aktionen im Vorfeld	**Zuständigkeit**	**Hinweise / Konsequenzen**
Ordnungswidrigkeitsver-fahren (Bußgeldverfahren)	Schulleitung reicht Unterlagen a)-c) bei der Bezirksregierung ein, die über das Bußgeldverfahren entscheidet	Erfolgt spätestens **drei Monate** nach dem ersten Schulversäumnis. Mögliche Konsequenzen: **Bußgeld bis zu 1.000 Euro** gegen Erziehungsberechtigte oder Schüler der Sekundarstufe 1 und 2, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen
a) Nachweis über die Anhörung gemäß § 55 OWiG inkl. Anhörungsanschreiben		Anhörung der Erziehungsberechtigten und vollzeitschulpflichtigen Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
b) Versäumnisanzeige		Voraussetzung: lückenlose Dokumentation der Fehlzeiten (EduPage/ Klassenlehrer). Nur unentschuldigte Fehltage werden aufgeführt; liegen Atteste bzw. Entschuldigungen vor, die nicht anerkannt werden, muss dies begründet werden Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, werden nicht berücksichtigt
c) Bericht		Darstellung bisher veranlasster Maßnahmen (Klassenlehrer)/ Stellungnahme